

Merkzeichen und Vergünstigungen im Rahmen des Schwerbehindertenrechts

(erstellt von Nicole Scherhag, Diplom-Sozialpädagogin)

Nach Zuerkennung von Merkzeichen können verschiedene Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden:

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
G/GI gehbehindert/gehörlos	Vergünstigung für Bus und Bahn* ODER Kfz-Steuerermäßigung von 50%
aG außergewöhnlich gehbehindert	Vergünstigung für Bus und Bahn* UND Kfz-steuerfrei
H/BI hilflos/blind	Freifahrt in Bus und Bahn* UND Kfz- steuerfrei
B ständige Begleitung	Begleitperson fährt in Bus und Bahn kos- tenfrei mit
aG/BI	Parkerleichterungen/Behindertenparkplätze
G und B	Parkerleichterungen (weitere Bestimmun- gen müssen beachtet werden)
BI	Blindengeld
RF/BI/GI	Ermäßigung von der Rundfunk- und Fern- sehgebühr (GEZ) und Telefonermäßigung bei der Deutschen Telekom
TBI (taubblind)	Neues Merkzeichen seit 1.1.2017. Es wur- den noch keine Nachteilsausgleiche fest- gelegt

* „Bus und Bahn“ meint die Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs und Fahrten mit der Deutschen Bundesbahn. Im Falle der Vergünstigung müssen Patienten einmalig 80 €/Jahr bezahlen, es sei denn sie beziehen Sozialhilfe oder Grundsicherung, dann werden die Betroffenen von der Zahlung der 80€ befreit.